



PRÄSIDIALVERFÜGUNG DES GEMEINDEPRÄSIDENTEN RÜMLANG

Nr. 2 vom	27.08.2026
Verfügung	2 / 2026
Registratur	1.7.0.
IDG-Status	
Für Rückfragen	Danielle Sievi - danielle.sievi@ruemlang.ch

Feuerverbot auf Gemeindegebiet Rümlang, Aufhebung

Sachverhalt

Am 17. Juli 2026 hat der Gemeinderat mittels Präsidialverfügung ein generelles Feuerverbot für das gesamte Gebiet der politischen Gemeinde Rümlang erlassen. Das Feuerverbot wurde bis auf Widerruf angeordnet. Ausschlaggebend waren die damals vorherrschende Trockenheit, welche eine erhöhte Brandgefahr nach sich zog, sowie auch das seitens der Baudirektion des Kantons Zürich verfügte Feuerverbot im Wald und in den Flächen in Waldesnähe über den ganzen Kanton hinweg.

Sollten die prognostizierten Niederschläge eintreffen, ziehen die kantonalen Behörden morgen Freitag, 28. August 2026 eine Absenkung der Waldbrandgefahrenstufe von Stufe 5 (sehr grosse Gefahr) auf Stufe 4 (grosse Gefahr) in Betracht. Das Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe soll weiterhin bestehen bleiben.

Erwägungen

Die seit dem 17. August 2026 aufgetretenen Niederschläge haben zumindest oberflächlich zu einer Reaktion mit frischen Trieben in der Krautvegetation geführt. Zusammen mit den angekündigten deutlich tieferen Temperaturen nimmt die Gefahr von rasch verlaufenden und schwer einzudämmenden Flurbränden deutlich ab. In Anbetracht dieser aktuellen Lage rechtfertigt sich die sofortige Aufhebung des kommunalen Feuerverbots.

Das vor sechs Wochen angeordnete Feuerverbot wurde seitens der Bevölkerung grossmehrheitlich eingehalten. Insbesondere auch während dem Nationalfeiertag wurde vom Abfeuern von Feuerwerk abgesehen. Dieses Verantwortungsbewusstsein gilt es zu anerkennen und entsprechend zu würdigen.

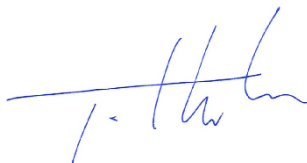
Der Gemeindepräsident v e r f ü g t:

1. Das mit Verfügung vom 16. Juli 2026 angeordnete Feuerverbot für das gesamte Gebiet der politischen Gemeinde Rümlang wird per Freitag, 28. August 2026 aufgehoben. Feuer im Wald und in Waldesnähe sind weiterhin verboten.
2. Die Gemeinderatskanzlei hat für die umgehende und zielgerichtete Information der Bevölkerung zu sorgen. Dabei ist das Verantwortungsbewusstsein der Bevölkerung während der sechswöchigen Dauer des Feuerverbots zu würdigen.
3. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, die Verfügung amtlich zu publizieren.
4. Die Abteilung Sicherheit wird beauftragt, die auf dem Gemeindegebiet beschilderten Informationen entsprechend anzupassen.
5. Gegen diese Anordnung kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und beizulegen.

Mitteilung an:

- Gemeinderatskanzleien im Gebiet RONN (vanessa.schweri@niederglatt-zh.ch, dominic.pluess@oberglatt.ch, patric.kubli@niederhasli.ch)
- Gemeindepolizei RONN (info@polizei-ronn.ch)
- Feuerwehrkommandant (feuerwehr.kdt@ruemlang.ch)
- Gemeinderat
- Personal Gemeindeverwaltung
- Abteilung Sicherheit
- Abteilung Werke

Für die Richtigkeit:



Thomas Huber
Gemeindepräsident